

RS Vwgh 1999/12/22 97/08/0565

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.1999

Index

21/01 Handelsrecht

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §12 Abs1;

AIVG 1977 §12 Abs3 litb;

AIVG 1977 §12 Abs6 litc;

HGB §128;

Rechtssatz

Gemäß § 128 HGB haften die Gesellschafter den Gläubigern der Gesellschaft als Gesamtschuldner persönlich für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft, gleichgültig, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen und welchen Inhaltes sie sein mögen, gleichgültig auch, ob sie bereits vor Eintritt eines Gesellschafters oder während dessen Zugehörigkeit zur Gesellschaft entstanden sind. Der Gesellschafter ist daher trotz des Umstandes, dass ihm kein Einkommen zugeflossen ist, als selbstständig erwerbstätig iSd § 12 Abs 3 lit b AIVG anzusehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997080565.X03

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at